

Kosten- und Gebührenoffenlegung

Ex-ante-Offenlegung gemäß Artikel 24 Absatz 4 MiFID II für Wertpapier-Token, die auf intokia.com vertrieben werden

1. Einleitung und Rechtsgrundlage

1.1. Diese Kosten- und Gebührenoffenlegung (nachfolgend die "Offenlegung") wird Ihnen von der Van Sterling Capital Ltd (nachfolgend die "Gesellschaft", "wir", "uns") zur Verfügung gestellt. Die Gesellschaft ist eine maltesische Wertpapierfirma, die von der Malta Financial Services Authority (nachfolgend die "MFSA") unter der Lizenznummer VANS-IF-9616 zugelassen ist und beaufsichtigt wird; ihr eingetragener Sitz befindet sich in Nu Bis Centre, Mosta Road, LJA 9012 Lija, Malta. Die Gesellschaft betreibt die unter <https://intokia.com> erreichbare Plattform (nachfolgend die "Plattform"), auf der sie Wertpapier-Token vertreibt, die auf der Grundlage eines von der Bundesanstalt Für Finanzdienstleistungsaufsicht (nachfolgend die "BaFin") gebilligten oder bei ihr hinterlegten Wertpapier-Informationsblatts ("WIB") begeben werden.

1.2. Diese Offenlegung erfolgt gemäß Artikel 24 Absatz 4 der Richtlinie 2014/65/EU ("MiFID II") und den Artikeln 50 und 51 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565 der Kommission (die "Delegierte Verordnung"), die die Gesellschaft verpflichten, Ihnen rechtzeitig vor der Erbringung der jeweiligen Wertpapierdienstleistung Informationen über Kosten und Nebenkosten im Zusammenhang mit den angebotenen Wertpapierdienstleistungen und Finanzinstrumenten zur Verfügung zu stellen, damit Sie die Gesamtkosten und ihre kumulative Auswirkung auf die Rendite der Anlage verstehen und sachgerecht informierte Anlageentscheidungen treffen können. Diese Offenlegung ist gemeinsam mit den Geschäftsbedingungen, der Risikoaufklärung und dem Warnhinweis, der Auftragsbearbeitungs- und Best-Execution-Policy, der Zusammenfassung der Conflicts of Interest Policy, dem Beschwerdeverfahren und der Datenschutzerklärung zu lesen, die jeweils auf der Plattform verfügbar sind.

1.3. Diese Offenlegung beschreibt den allgemeinen Rahmen der für alle auf der Plattform vertriebenen Wertpapier-Token-Angebote geltenden Kosten und Gebühren. Soweit die konkrete Kostenstruktur eines bestimmten Angebots von dem hierin beschriebenen allgemeinen Rahmen abweicht oder diesen ergänzt, werden die angebotsspezifischen Kosten auf der jeweiligen Token-Seite auf der Plattform ausgewiesen, bevor Sie Ihre Zeichnung bestätigen. In einem solchen Fall geht die angebotsspezifische Offenlegung hinsichtlich der für das betreffende Angebot spezifischen Sachverhalte vor.

2. Kosten der Wertpapierdienstleistung, die dem Kunden in Rechnung gestellt werden

2.1. Die Gesellschaft erhebt im Zusammenhang mit der Zeichnung von Wertpapier-Token auf der Plattform keinerlei Gebühren, Provisionen oder sonstige Kosten unmittelbar gegenüber Ihnen. Es fällt keine Zeichnungsgebühr, keine Plattformzugangsgebühr, keine Kontoführungsgebühr, keine

Ausführungsgebühr, keine Abwicklungsgebühr und keine laufende Servicegebühr an, die von Ihnen an die Gesellschaft zu entrichten wäre. Die von der Gesellschaft Ihnen gegenüber im Zusammenhang mit der Zeichnung erbrachten Wertpapierdienstleistungen, nämlich die Annahme und Übermittlung Ihres Zeichnungsauftrags und die Platzierung des Wertpapier-Tokens bei Ihnen, werden Ihnen ohne unmittelbare Kosten erbracht.

2.2. Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, künftig Gebühren gegenüber Kunden einzuführen. Sollte die Gesellschaft hiervon Gebrauch machen, wird sie diese Offenlegung entsprechend ändern und Sie vor dem Wirksamwerden einer neuen Gebühr im Voraus benachrichtigen. Keine neue Gebühr wird Ihnen in Bezug auf eine Zeichnung ohne vorherige Offenlegung gemäß Artikel 24 Absatz 4 MiFID II in Rechnung gestellt.

3. Im Finanzinstrument enthaltene Kosten

3.1. Jeder auf der Plattform angebotene Wertpapier-Token wird vom jeweiligen Emittenten zu den im WIB und in den Token-Bedingungen festgelegten Konditionen begeben. Der Zeichnungspreis, zu dem Sie den Token erwerben, wird vom Emittenten festgelegt und kann Kosten enthalten, die in die Struktur des Finanzinstruments selbst eingebettet sind, wie etwa die Strukturierungskosten des Emittenten, Rechts- und Beratungskosten, die Kosten der WIB-Einreichung bei der BaFin, Prüfungskosten und sonstige Kosten, die dem Emittenten im Zusammenhang mit der Emission entstehen. Diese Kosten werden vom Emittenten getragen und spiegeln sich in den Bedingungen des Angebots wider, wie im WIB beschrieben; sie werden Ihnen nicht gesondert über den Zeichnungspreis hinaus in Rechnung gestellt.

3.2. Die genaue Höhe der in jedem Finanzinstrument eingebetteten Kosten hängt vom jeweiligen Emittenten und der Struktur des konkreten Angebots ab. Sie sollten das WIB und die Token-Bedingungen für jedes Angebot sorgfältig lesen, da diese Dokumente die wirtschaftlichen Bedingungen, die Mittelverwendung, die Gebührenstruktur des Emittenten und etwaige laufende Kosten beschreiben, die die Rendite der Anlage verringern können.

4. Von der Gesellschaft vom Emittenten erhaltene Zahlungen (Zuwendungen)

4.1. Die Gesellschaft erhält von Emittenten Vergütungen und Provisionen im Zusammenhang mit dem Vertrieb von Wertpapier-Token auf der Plattform. Gemäß Artikel 24 Absatz 9 MiFID II und den einschlägigen Bestimmungen des MFSAs Conduct of Business Rulebook ist die Gesellschaft verpflichtet, das Bestehen, die Art und die Höhe (oder, soweit die Höhe im Voraus nicht ermittelt werden kann, die Berechnungsmethode) solcher Zahlungen offenzulegen. Die Gesellschaft erhält vom Emittenten für jedes auf der Plattform vertriebene Angebot die folgenden Vergütungen:

4.2. Einrichtungsgebühr (Setup Fee). Die Gesellschaft erhält vom Emittenten eine einmalige Einrichtungsgebühr für die Aufnahme des Angebots auf der Plattform, die Bereitstellung der Token-Infrastruktur, die Integration der WIB-Dokumentation und die Konfiguration des Zeichnungsablaufs. Diese Einrichtungsgebühr liegt je nach Komplexität und Umfang der Emission zwischen

einundvierzigtausend Euro (EUR 41.000) und sechzigtausend Euro (EUR 60.000) je Angebot. Diese Gebühr wird vom Emittenten an die Gesellschaft gezahlt und wird Ihnen nicht in Rechnung gestellt.

4.3. Platzierungsprovision. Die Gesellschaft erhält vom Emittenten eine Platzierungsprovision in Höhe von zwei Prozent (2 %) des über die Plattform erfolgreich aufgetragenen und beim Emittenten eingegangenen Gesamtzeichnungsvolumens. Diese Provision wird auf der Grundlage des Gesamtbetrags der tatsächlich von Anlegern beim Emittenten eingegangenen Zeichnungszahlungen berechnet und vom Emittenten an die Gesellschaft gezahlt. Diese Provision wird Ihnen nicht über den Zeichnungspreis hinaus in Rechnung gestellt; sie wird aus den vom Emittenten vereinnahmten Erlösen beglichen.

4.4. Jährliche Plattform- und Technologiegebühr. Die Gesellschaft erhält vom Emittenten eine jährliche Gebühr in Höhe von zwölftausend Euro (EUR 12.000) für die laufende Bereitstellung von Plattform- und Technologiedienstleistungen, einschließlich der Führung des elektronisch verwalteten Inhaberverzeichnisses (Namensregister) für den jeweiligen Emittenten. Diese Gebühr wird vom Emittenten für die Dauer des Bestehens des Tokens jährlich an die Gesellschaft gezahlt und wird Ihnen nicht in Rechnung gestellt.

4.5. Laufende Gebühr für die Kundenverifizierung. Die Gesellschaft erhält vom Emittenten eine Gebühr für die fortlaufende Erfüllung der Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden, das Sanktionsscreening und das Screening politisch exponierter Personen, die die Gesellschaft durchzuführen hat, solange Anleger im Namensregister als Token-Inhaber eingetragen sind. Diese Gebühr beträgt bis zu drei Euro (EUR 3) je natürliche Person und bis zu fünfzehn Euro (EUR 15) je juristische Person pro Jahr und spiegelt die Kosten wider, die der Gesellschaft von ihrem RegTech-Anbieter Muinmos für die laufende KYC-Überwachung in Rechnung gestellt werden. Diese Gebühr wird vom Emittenten an die Gesellschaft gezahlt und wird Ihnen nicht in Rechnung gestellt.

4.6. Die Gesellschaft hat gemäß Artikel 24 Absatz 7 Buchstabe b MiFID II festgestellt, dass die Annahme der in den Abschnitten 4.2 bis 4.5 beschriebenen Vergütungen dazu bestimmt ist, die Qualität der Ihnen gegenüber erbrachten Dienstleistung zu erhöhen, und die Pflicht der Gesellschaft, in Ihrem besten Interesse zu handeln, nicht beeinträchtigt. Die Vergütungen ermöglichen es der Gesellschaft, die Plattform zu betreiben, die für den Vertrieb von WIB-basierten Wertpapier-Token erforderlichen regulatorischen und Compliance-Funktionen wahrzunehmen, das Namensregister zu führen, die fortlaufenden Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden zu erfüllen und die Anlegerkommunikation bereitzustellen. Ohne den Erhalt dieser Vergütungen wäre die Gesellschaft nicht in der Lage, die Wertpapierdienstleistungen auf der Plattform ohne unmittelbare Kosten für Sie zu erbringen. Die Gesellschaft steuert etwaige aus dem Erhalt solcher Vergütungen entstehende Interessenkonflikte gemäß ihrer Conflicts of Interest Policy, deren Zusammenfassung auf der Plattform verfügbar ist.

5. Von Ihnen im Zusammenhang mit der Anlage zu tragende Kosten

5.1. Obwohl die Gesellschaft Ihnen keinerlei Gebühren unmittelbar in Rechnung stellt, können Ihnen im Zusammenhang mit Ihrer Anlage in einen Wertpapier-Token die folgenden Kosten entstehen:

5.2. Banküberweisungsgebühren. Die Zeichnungszahlung wird von Ihnen unmittelbar auf ein vom Emittenten benanntes Bankkonto per Banküberweisung (SEPA oder SWIFT) geleistet. Ihre Bank kann Ihnen hierfür eine Gebühr berechnen. Die Höhe dieser Gebühr hängt vom Preisverzeichnis Ihrer Bank, von der Währung und von der Art der Überweisung ab und liegt außerhalb des Einflussbereichs der Gesellschaft und des Emittenten. Sie sollten sich vor Einleitung der Zahlung bei Ihrer Bank über die anfallenden Überweisungsgebühren erkundigen.

5.3. Blockchain-Gasgebühren. Je nach technischer Struktur des Angebots und dem dezentralen Register (Distributed Ledger), auf dem der Wertpapier-Token erfasst ist, können Sie verpflichtet sein, Blockchain-Transaktionsgebühren (üblicherweise als "Gasgebühren" oder "Gas Fees" bezeichnet) zu entrichten, wenn Sie den Token auf dem Register beanspruchen, empfangen oder übertragen. Die Höhe dieser Gebühren hängt von den Netzwerkbedingungen der jeweiligen Blockchain zum Zeitpunkt der Transaktion ab und liegt außerhalb des Einflussbereichs der Gesellschaft und des Emittenten. Die Gesellschaft wird auf der jeweiligen Token-Seite auf der Plattform, soweit zutreffend, Informationen über die anwendbare Blockchain und die zu erwartende Höhe der Gasgebühren bereitstellen.

5.4. Kosten von Sekundarmarkt-Transaktionen. Sollten Sie Ihren Wertpapier-Token nach der Zeichnung veräußern oder übertragen wollen und ein Sekundarmarkt oder eine Matching-Einrichtung verfügbar sein oder werden, tragen Sie sämtliche mit einer solchen Veräußerung oder Übertragung verbundenen Kosten, einschließlich etwaiger Gebühren des jeweiligen Handelsplatzes, eines Brokers, der registerführenden Stelle oder sonstiger an der Transaktion beteiligter Vermittler. Die Gesellschaft betreibt derzeit keinen Sekundarmarkt und bietet keinen Zugang zu einem Sekundarmarkt für die auf der Plattform vertriebenen Wertpapier-Token. Die Verfügbarkeit, die Bedingungen und die Kosten einer etwaigen Sekundarmarkt-Transaktion liegen außerhalb des Einflussbereichs der Gesellschaft.

6. Aggregierte Kosten und Darstellung der kumulativen Auswirkung auf die Rendite

6.1. Gemäß Artikel 50 Absatz 2 der Delegierten Verordnung ist die Gesellschaft verpflichtet, Ihnen eine Darstellung der kumulativen Auswirkung der Kosten auf die Rendite der Anlage zur Verfügung zu stellen. Da die Gesellschaft Ihnen keinerlei Gebühren unmittelbar in Rechnung stellt und der Zeichnungspreis vom Emittenten festgelegt wird, beträgt die unmittelbare Kostenbelastung, die der Wertpapierdienstleistung der Gesellschaft bei einer Standardzeichnung zuzurechnen ist, null.

6.2. Zur Veranschaulichung: Zeichnen Sie einen Wertpapier-Token mit einem Zeichnungspreis von eintausend Euro (EUR 1.000), so beträgt der von Ihnen zu zahlende Betrag eintausend Euro. Die Gesellschaft zieht vom Zeichnungsbetrag keine Gebühr, Provision oder sonstige Belastung ab, und dem Zeichnungspreis wird keine Gebühr hinzugerechnet. Der vollständige Zeichnungsbetrag wird von Ihnen auf das Bankkonto des Emittenten überwiesen. Ihre Bank kann eine Überweisungsgebühr erheben (beispielsweise EUR 0 für eine Standard-SEPA-Überweisung von einem deutschen Privatkundenkonto oder einen höheren Betrag für eine SWIFT-Überweisung von einem Konto außerhalb des SEPA-Raums); eine solche Gebühr wird gegebenenfalls von Ihnen getragen und mindert den für die Anlage verfügbaren Nettobetrag, sofern sie demselben Konto belastet wird. Zusätzlich

kann Ihnen eine Blockchain-Gasgebühr entstehen, wenn die Token-Struktur eine On-Chain-Transaktion bei der Beanspruchung erfordert; die Höhe einer solchen Gebühr variiert je nach Blockchain und Netzwerkbedingungen und liegt unter normalen Bedingungen bei Ethereum-kompatiblen Registern typischerweise im Bereich von wenigen Cent bis wenigen Euro, kann jedoch bei Netzwerküberlastung höher ausfallen.

6.3. Die von der Gesellschaft vom Emittenten erhaltenen Vergütungen (wie in Abschnitt 4 oben beschrieben) verringern weder den von Ihnen gezahlten Zeichnungsbetrag noch die Anzahl der von Ihnen erhaltenen Token. Sie werden vom Emittenten aus seinen eigenen Erlösen oder aus dem durch das Angebot aufgebrauchten Kapital beglichen. Sie sollten sich jedoch bewusst sein, dass das Bestehen von vom Emittenten getragenen Vertriebskosten die Mittel, die dem Emittenten für die Verwendung im zugrunde liegenden Projekt oder Geschäft zur Verfügung stehen, mittelbar beeinflussen kann. Das WIB beschreibt in der Regel die Mittelverwendung, einschließlich des für Vertriebs- und Beratungskosten vorgesehenen Anteils.

6.4. Für jedes einzelne Angebot zeigt die Plattform vor Bestätigung Ihrer Zeichnung eine Zusammenfassung der für dieses konkrete Angebot geltenden Kosten an, einschließlich etwaiger angebotsspezifischer Kosten, die den in dieser Offenlegung beschriebenen allgemeinen Rahmen ergänzen oder von ihm abweichen.

7. Nachhandels-Kostenberichterstattung (Ex-post)

7.1. Gemäß Artikel 50 Absatz 9 der Delegierten Verordnung wird die Gesellschaft Ihnen mindestens jährlich Informationen über sämtliche Kosten und Gebühren zur Verfügung stellen, die im Zusammenhang mit den Ihnen erbrachten Wertpapierdienstleistungen und den Finanzinstrumenten, in die Sie im jeweiligen Berichtszeitraum investiert haben, tatsächlich angefallen sind. Da die Gesellschaft derzeit keinerlei unmittelbare Gebühren gegenüber Kunden auf der Plattform erhebt, wird der Ex-post-Bericht dies bestätigen und, soweit die entsprechenden Informationen verfügbar sind, eine Zusammenfassung etwaiger Drittkosten (wie Banküberweisungsgebühren oder Gasgebühren) enthalten, die möglicherweise angefallen sind.

8. Recht auf aufgeschlüsselte Kostenaufstellung

8.1. Sie haben das Recht, eine aufgeschlüsselte Aufstellung der in diesem Dokument offengelegten Kosten und Gebühren anzufordern. Wenn Sie hiervon Gebrauch machen möchten, wenden Sie sich bitte an die Gesellschaft unter info@intokia.com. Die Gesellschaft wird Ihre Anfrage innerhalb einer angemessenen Frist beantworten.

9. Änderungen

9.1. Die Gesellschaft kann diese Offenlegung von Zeit zu Zeit ändern, um Änderungen der Gebührenstruktur, des anwendbaren Rechts, der aufsichtsbehördlichen Leitlinien oder der auf der Plattform angebotenen Dienstleistungen Rechnung zu tragen. Die jeweils aktuelle Fassung dieser Offenlegung wird zu jedem Zeitpunkt auf der Plattform verfügbar sein. Sie werden bei jeder neuen

Zeichnung aufgefordert, die zu diesem Zeitpunkt geltende Fassung der Kosten- und Gebührenoffenlegung zu bestätigen.

Herausgegeben von der Van Sterling Capital Ltd, MFSA-Lizenz VANS-IF-9616. Fassung vom 10. April 2026.